



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 1 65g 04 07 – Ausnahmeerlass Belastungs-  
und Einsatzübungen gemäß FwDV 7

**Versand erfolgt ausschließlich  
per E-Mail**

Kreisausschüsse der Landkreise  
-Kreisbrandinspektorin und  
Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr  
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehr-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus  
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

**Nachrichtlich:**

Regierungspräsidien  
64278 Darmstadt  
35390 Gießen  
34112 Kassel

Hessische Landesfeuerweherschule  
z.H. Herrn Direktor Baumann  
Heinrich-Schütz-Allee 62  
34134 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.  
z.H. Herrn Präsident Dr. Ackermann  
Kölnische Straße 42-46  
34117 Kassel

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuer-  
wehren in Hessen (AGBF)  
z.H. Herrn Ltd. BD Uwe Sauer  
Rhönstraße 10  
63071 Offenbach am Main

Werkfeuerwehrverband Hessen e. V.  
Geschäftsstelle  
z.H. Herrn Ulrich Fischer  
Engegasse 6  
63538 Großkrotzenburg

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr LBD Uschek  
Durchwahl (06 11) 353 1423  
Telefax: (06 11) 353 1426  
Email: harald.uschek@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 8. Dezember 2020



Unfallkasse Hessen  
Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
z.H. Herrn Geschäftsführer Michael Sauer  
60486 Frankfurt am Main

Technischer Prüfdienst Hessen  
Medical Airport Service GmbH  
z.H. Herrn Achim Weck  
Hessenring 13a  
64546 Mörfelden-Walldorf

Ergänzend zu dem Erlass vom 13. März 2020 - Az.: V 1 65g 0407 (Streckendurchgänge) und 4. Mai 2020 -Az.: V 1 65g 0407 (Einsatzübungen) ist eine weitere Ausnahme von der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“ möglich:

### Jährliche Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage

Bezüglich der jährlichen Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage von Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträgern gemäß FwDV 7 Nr. 6 „Aus- und Fortbildung“ wird aufgrund der besonderen Lage und der Infektionsgefahr die bisherige Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2021 unter folgenden Voraussetzungen verlängert:

1. Der Nachweis einer gültigen Tauglichkeitsuntersuchung für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger muss vorliegen.
2. Wenn nachgewiesen werden kann, dass bei den Atemschutz-Übungsanlagen der Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgrund der coronabedingten Infektionsgefahr keine Übungen angeboten werden konnten bzw. können.
3. Eine Belastungsübung in der Atemschutz-Übungsanlage wurde im Jahr 2019 oder 2020 absolviert.

### Jährliche Einsatzübung

Die Atemschutz-Einsatzübungen gemäß der FwDV 7 Nr. 6 „Aus- und Fortbildung“ innerhalb der Feuerwehren konnten auch im Jahr 2020 durch die Leiterin oder den Leiter des Atemschutzes unter Beachtung der Hygienebedingungen zum Beispiel in Kleingruppen durchgeführt werden.

Falls eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage im Jahr 2020 und eine Einsatzübung gemäß der FwDV 7 Nr. 6 durch die Atemschutzgeräteträgerinnen oder die Atemschutzgeräteträger nicht erfolgen konnte, ist im Jahr 2021 mindestens eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchzuführen. Der Nachweis einer gültigen Tauglichkeitsuntersuchung für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger muss vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass eine jährliche Einsatzübung, wie in der FwDV 7 bereits aufgeführt, bei Einsatzkräften grundsätzlich entfallen kann, wenn diese in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

Neben der Eigenverantwortung aller Einsatzkräfte, gesundheitliche Einschränkungen der zuständigen Führungskraft umgehend mitzuteilen (§ 6 Abs. 2 der DGUV Vorschrift „Feuerwehren“), darf die Unternehmerin oder der Unternehmer Feuerwehrangehörige weiterhin nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind (§ 6 Abs. 1 der DGUV Vorschrift „Feuerwehren“). Diese Vorgabe kommt bei der hier beschriebenen Ausnahmeverlängerung im besonderen Maße zur Anwendung.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass trotz der Ausnahmeregelungen auch weiterhin Belastungsübungen und Einsatzübungen möglich sind, diese sind nicht untersagt. Die Regelungen erlauben lediglich Ausnahmen für die Fälle, in denen derartige Übungen gemäß der FwDV 7 aufgrund des Infektionsgeschehens nicht durchgeführt werden können.

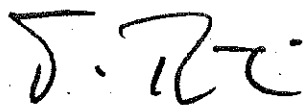
Die Leiterinnen und Leiter des Atemschutzes innerhalb der Feuerwehren führen eine entsprechende Liste, um den aktuellen Stand der Ausbildungsqualifikationen der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger jederzeit aufzeigen und reagieren zu können. Die Liste ist der zuständigen Brandschutzdienststelle jährlich vorzulegen.

Mit der Unfallkasse Hessen (UKH) sind die o.g. Ausnahmeregelungen abgestimmt. Der Versicherungsschutz durch die UKH bleibt in vollem Umfang erhalten.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Bereiche hierüber umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Bräunlein)